

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 67 (1992)
Heft: 1: Wohnungsmarkt

Artikel: Gentlemen's Agreement zwischen Bund und Kanton Zürich
Autor: Caduff, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gentlemen's Agreement zwischen Bund und Kanton Zürich

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Wohnungswesen Bern und der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, Amt für Wohnbauförderung, vom 12. September 1991 über die Kombination der Bundeshilfe nach WEG mit der Wohnbauförderung des Kantons Zürich bezweckt die gleichzeitige Förderung eines Bauvorhabens durch Gemeinde, Kanton und Bund (gemischte Subventionsverhältnisse). Die Vereinbarung ermöglicht für Wohnbauvorhaben, die nach kantonalem Wohnbauförderungsrecht unterstützt werden, die Zusicherung von erhöhten Zusatzverbilligungen (nicht rückzahlbare Beiträge) nach der Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzgebung (WEG).

Die erhöhten Zusatzverbilligungen des Bundes werden für die nach kantonalem Recht geförderten Familienwohnungen I, Alterswohnungen I und II, Wohnungen für Behinderte I und II sowie Eigentumsobjekte (Beiträge oder Darlehen) gewährt. An die nach kantonalem Recht geförderten Familienwohnungen II (Mietwohnungsbau) können nach Auffassung des Bundesamtes für Wohnungswesen keine Zusatzverbilligungen geleistet werden, da nach WEG die Leistungen nach kantonalem Recht eine anfängliche Verbilligung bewirken müssen, die derjenigen der Grundverbilligung entsprechen. Die erhöhte Zusatzverbilligung I, d.h. 1,2% der anrechenbaren Investitionskosten (Anlagekosten) pro Jahr während 11 Jahren nach Bezug, wird für Familienwohnungen I und Eigentumsobjekte für Familien gewährt.

Die erhöhte Zusatzverbilligung II, d.h. 1,8% der anrechenbaren Investitionskosten (Anlagekosten) pro Jahr während 25 Jahren nach Bezug, wird für Alterswohnungen I und II, Wohnungen für Behinderte I und II, sowie Eigentumsobjekte für Betagte und für Behinderte gewährt.

Für gemischte Subventionsverhältnisse werden die Bundesbürgschaft und die Grundverbilligung nicht ausgerichtet. Die baulichen Anforderungen nach kantonalem Recht gelten für gemischte Subventionsverhältnisse. Ebenfalls gelten die höheren kantonalen anrechenbaren Investitionskosten (Anlagekosten) mit Ausnahme der Erstellungs- und Erneuerungskosten für Eigentumsobjekte. Im Bereich Eigentumsförderung zählen für den Bund die vom Kanton anerkannten Erstellungskosten, die über den Bundesgrenzwerten liegen, nicht zu den beitragsberechtigten Kosten.

Für die Ausrichtung der erhöhten Zusatzverbilligungen gelten grundsätzlich die Anforderungen an die Mieter und Wohnungseigentümer nach kantonalem Recht. So gelten die höheren kantonalen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Bei den persönlichen Anforderungen gibt es zwei Abweichungen vom kantonalen Recht:

1. Bezüger von erhöhten Zusatzverbilligungen für Alterswohnungen müssen mindestens im AHV-Alter sein und nicht nur 60 Jahre.

2. Bezüger von erhöhten Zusatzverbilligungen für Wohnungen für Behinderte müssen Anspruch auf eine Invalidenrente nach Bundesrecht von mindestens 50% und nicht nur 25% haben.

Die Mietzinsbelastung muss mindestens 20% des Reineinkommens nach kantonalem Steuerrecht übersteigen. Dies entspricht ungefähr 25% des steuerbaren Einkommens nach direkter Bundessteuer. Die Eigentümerlasten müssen 25% des Reineinkommens nach kantonalem Steuerrecht übersteigen.

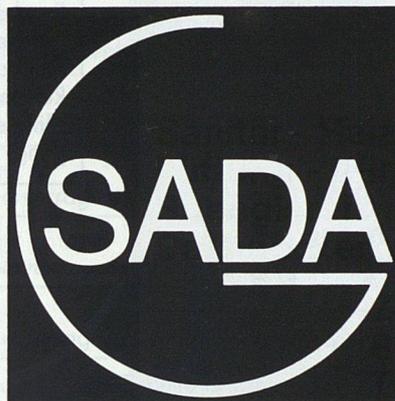
Das Bundesamt für Wohnungswesen zahlt auf Antrag des Amtes für Wohnbauförderung die erhöhten Zusatzverbilligungen direkt dem Subventionsempfänger (Vermieter bzw. Wohnungseigentümer) aus.

Für gemischte Subventionsverhältnisse muss der Gesuchsteller nur die kantonalen Gesuchsformulare ausfüllen. Der Kanton leitet eine Kopie seiner Zusicherung mit den erforderlichen Angaben und dem Antrag auf Zusicherung der erhöhten Zusatzverbilligung an das Bundesamt für Wohnungswesen weiter.

Die Bauabrechnung für gemischte Subventionsverhältnisse genehmigt das kantonale Amt für Wohnbauförderung. Die Genehmigung und eine Kopie des kantonalen Subventionsvertrages werden an das Bundesamt mit dem Antrag weitergeleitet, die erhöhten Zusatzverbilligungen definitiv festzulegen.

Die Vereinbarung ist seit dem 1. Oktober 1991 in Kraft. Bei Änderungen der massgebenden Rechtsgrundlagen von Bund

SADA
Genossenschaft



**Sanitär - Heizung
Lüftung - Klima
Spenglerei
Dachdecker**

**Zeughausstr. 43
8004 Zürich
Telefon 241 07 36**

